

**Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der  
Frauen Bezirk Schwaben Saison 2023/2024**

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

**Bezirk Schwaben**

---

**Frauen Bezirksoberliga**

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 12 Mannschaften.
2. Aus der Bezirksoberliga steigt ein Verein – grundsätzlich der Meister - in die Landesliga auf.
3. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab. Die aus der Bezirksoberliga absteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Bezirksliga Nord und Süd nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt.

**Frauen Bezirksliga**

1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen (Nord und Süd) mit je 11 Mannschaften.
2. Aus den beiden Bezirksligen steigt je ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die Bezirksoberliga auf.
3. Die beiden letztplatzierten Mannschaft jeder Bezirksliga steigen in die Kreisliga ab. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 11 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab. Die aus der Bezirksliga absteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Kreisliga 01, 02, 03 und 04 nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt.

**Frauen Kreisliga**

1. Die Kreisliga spielt in vier geographischen Gruppen (01, 02, 03, 04) mit 10 bzw. 11 Mannschaften.
2. Aus den vier Kreisligen steigt je ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die in die Bezirksliga auf. Die aus der Kreisliga aufsteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Bezirksliga Nord und Süd nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingruppiert.
3. Mannschaften im flexiblen Spielmodus haben kein Aufstiegsrecht.
4. Aufgrund der Auflösung der Kreisklassen zur Saison 23/24 entfällt die Abstiegsregelung.

## **Allgemeines**

---

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23, Nr. 1 und 2 der Spielordnung.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzung durch Los bestimmt.
3. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
4. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
5. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
6. Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außerordentlichen Notsituationen abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

## **Rechtsbehelf**

---

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben (Vorsitzende des BFMA, Tina Lechner, Hilaria-Lechner-Str. 40, 86690 Mertingen) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Tina Lechner, Vorsitzende  
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben  
Stand: 21.08.2023